

DIE REGELUNG FORSTSCHÄDLICHER LUFTVERUNREINIGUNGEN IM ÖSTERREICHISCHEN FORSTGESETZ

Von
DONAUBAUER E.
Institut für Forstschutz
Forstliche Bundesversuchsanstalt Wien

EINLEITUNG

Gesetzliche Bestimmungen über die Materie der Luftverunreinigungen gibt es in vielen Ländern in verschiedener Weise und Zielsetzung. Im allgemeinen sind diese Bestimmungen auf humanökologische bzw. humantoxikologische Aspekte zugeschnitten, wobei besonders auf die direkten und kurzfristig wirksam werdenden Einwirkungen auf den Menschen Bedacht genommen wird. Auf die spezifische Empfindlichkeit von Pflanzen wird in solchen Regelungen wenig oder gar nicht eingegangen. Noch mehr empfindet man es als Mangel, daß die außerordentliche Sensitivität wichtiger Forstbaumarten gegenüber bestimmten, weit verbreiteten Luftverunreinigungen meist keine befriedigende Berücksichtigung in der Gesetzesmaterie findet.

Die spezifische Empfindlichkeit, die besonderen Voraussetzungen der Schadstoffaufnahme aus der ambienten Luft, die forstspezifischen besonderen Methoden der Feststellung und Beurteilung schädlicher Luftverunreinigungen und nicht zuletzt das große öffentliche Interesse an funktionsfähigen Wäldern ließen schon vor vielen Jahren den Wunsch reifen, diesen Fragenkomplex in einer den forstlichen Verhältnissen und Erfordernissen entsprechenden gesetzlichen Regelung zuzuführen. Nach rund zehnjähriger Vorbereitung wurde schließlich das Forstgesetz 1975 vom Nationalrat einstimmig beschlossen und enthält neben zahlreichen anderen Neuerungen nun auch einen Abschnitt über forstschädliche Luftverunreinigungen.

Die Materie birgt selbstverständlich einen echten Zielkonflikt zwischen Forstwirtschaft und gewerblich-industrieller Wirtschaft in sich, weshalb es besonderer Sorgfalt bedurft hatte, eine befriedigende Lösung hinsichtlich der Rechtsstellung des geschädigten Waldeigentümers und der Einflußnahme der Behörde zu finden.

DIE WESENTLICHEN BESTIMMUNGEN

Im Rahmen dieser Darstellung soll vor allem dem ausländischen Tagungsteilnehmer ein Überblick über die wesentlichen Bestimmungen der nun geltenden Rechtsvorschriften vermittelt werden, weshalb ich in der Folge eine Auswahl jener Fragen behandeln darf, an denen ich ein besonderes Interesse vermute.

D e f i n i t i o n

Im Abschnitt C des Forstgesetzes 1975 werden solche "forstschädlichen Luftverunreinigungen" behandelt, die m e ß b a r e (!) S c h ä d e n an Waldboden oder Bewuchs verursachen. In dieser Formulierung liegt ein großes Maß an Toleranz gegenüber dem oder die Verursacher von Luftverunreinigungen. Es ist demnach durchaus möglich, daß z-B. in der ambienten Luft am Waldstandort schon Schadstoffbelastungen festgestellt werden, die aber im Sinne des Gesetzes erst dann relevant werden, wenn hiedurch meßbare Schäden eintreten oder eintreten können.

Unter anderem wird hier berücksichtigt, daß die Schadstoffaufnahme aus der Luft entsprechend den jeweiligen ökologischen Bedingungen und der physiologischen Aktivität des Baumes unterschiedlich sein kann und daher unterschiedlich zu beurteilen ist.

L u f t v e r u n r e i n i g u n g e n a l s A n g e l e g e n h e i t d e r B e h ö r d e

Ein völlig neuer Akzent wurde dadurch gesetzt, daß nun die Behörde bei der Bewilligung von Anlagen eine wesentliche Stellung dadurch einnimmt, sie gleichsam im öffentlichen Interesse zu prüfen hat, ob oder unter welchen Auflagen ein Betrieb möglich ist. Der Behörde ist aufgetragen, die mögliche Gefährdung der Wälder durch Immissionen zu berücksichtigen und auch eine Interessensabwägung hinsichtlich gesamtwirtschaftlicher Aspekte vorzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden der Behörde die notwendigen Rechte eingeräumt: wie die Beiziehung verschiedener Sachverständiger.

Die Behörde erhält durch das Forstgesetz einen weiteren klaren Auftrag: "Wird in einem Waldgebiet ein Überschreiten eines entsprechenden Immissionsgrenzwertes festgestellt und ergibt sich daraus eine Gefährdung der Waldkultur (Anmkg.: Meßbare Schäden!, s-o.), so hat die Behörde den Inhaber der die Gefährdung der Waldkultur verursachenden Anlage festzustellen" (§ 51 (1)) und verschiedene, zielführende Maßnahmen vorzuschreiben.

Ferner wird die Behörde schon dann verpflichtet, Messungen durchführen zu lassen, wenn das Vorhandensein forstschädlicher Luftverunreinigungen a n z u n e h m e n ist. Die hierfür berufenen Sachverständigen sind berechtigt, ihre Messungen und Untersuchungen auch in den in Frage kommenden Anlagen durchzuführen.

Der Behörde (je nach örtlicher Zuständigkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde bis zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) sind mit diesem Gesetz alle einschlägigen Aufgaben übertragen, die mit der Klärung des Sachverhaltes (Immissionsituation, Verursacher) zusammenhängen und die in Hinblick auf eine Vermeidung (ernster) Forstschäden durch Luftverunreinigungen zielführend erscheinen.

Dieses nun gesetzlich verankerte Engagement der Behörde bedeutet neben der Durchsetzung öffentlicher Interessen eine ganz wesentliche Entlastung betroffener Waldeigentümer: Denn hatten diese früher eo ipso infolge der früheren Bestimmungen eine sehr schwache Stellung als Anrainer (waren sie weiter entfernt, war auch diese Stellung fraglich) mußten sie sich selbst nach Sachverständigen zur Sicherung der Beweise vor oder nach einer Immissionseinwirkung umsehen und hierfür die Kosten zumindestens vorstrecken. In vielen Fällen führte die mangelnde Sachkenntnis oder wirtschaftliche Kraft dazu, daß sich wahrscheinlich oder offensichtlich geschädigte Waldeigentümer n i c h t in der komplexen und schwierigen Frage der Beweissicherung engagierten und lieber die Schäden hinnahmen. Andererseits muß man aber hervorheben, daß im Laufe der letzten zwei Dezennien mehr und mehr (potentielle)

größere Emittenten die Zusammenarbeit mit Forstbehörde, Interessensvertretung, Waldbesitzer und Forstwissenschaft gesucht und gefunden haben, um die Maßnahmen einer objektiven und dem Stand des Wissens entsprechende Beweissicherung durchführen und zu einer Interessensabwägung bzw. auch zu einer angemessenen Entschädigung zu gelangen. Diese Zusammenarbeit hat sich bei den meisten Fällen schon ohne den Druck eines Gesetzesauftrages bewährt, wobei sich in mehreren Bundesländern die Forstbehörde als Vermittler und Organisator ganz besondere Meriten erwerben konnte. Soweit es diese Fälle betrifft, liefert das Forstgesetz nun seit 1975 sozusagen auch eine früher fehlende, allgemein gültige Grundlage nach.

Zur Haftung für forstschädliche Luftverunreinigungen

Auch in dieser Frage schafft das Forstgesetz 1975 klare Positionen. Es orientiert sich am Verursacher-Prinzip und enthält u.a. folgende stark beachtete Charakteristika:

- Solidarhaftungsbestimmung: Im § 53 Abs. 1+2 heißt es:
"Für forstschädliche Luftverunreinigungen, die

a) von einer Anlage ausgehen, die nicht im Sinne des § 49 Abs. 1 oder 2 bewilligt wurde, oder

b) das in der Bewilligung festgelegte Ausmaß (§ 49 Abs. 3 und 5 oder § 51 Abs. 2) überschreiten,

haftet der Inhaber der Anlage, die diese Luftverunreinigungen verursacht hat, nach diesem Unterabschnitt für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens. Mehrere Inhaber derselben Anlage haften zur ungeteilten Hand.

Verursachen mehrere Anlagen, wenn auch nur durch ihr Zusammenwirken, durch die von ihnen ausgehenden Luftverunreinigungen einen Schaden am Wald, so haftet jeder Inhaber einer Anlage nur für seinen Anteil an der Schadenszufügung; lassen sich jedoch die Anteile nicht bestimmen, so haften mehrere Inhaber zu gleichen Teilen".

Mit dieser Bestimmung erfährt der geschädigte Waldeigentümer eine sehr starke Stütze hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Einbußen. Häufig treten mehrere Anlagen als Quellen einer bestimmten Immission in Erscheinung; der betroffene Waldeigentümer war bisher auf den mühevollen Weg verwiesen, durch Untersuchungen und Gutachten selbst herauszufinden, wer welchen Anteil beisteuert; in vielen Fällen wird eine exakte Aussage darüber deshalb oft nicht möglich sein, weil von Jahr zu Jahr die Emissionen selbst und besonders aber auch die Witterungsverhältnisse variieren können. Die Bestimmung wird daher den Erfordernissen der Praxis gerecht, wenngleich sie selbstverständlich auf Emittentenseite keine Befriedigung erzeugt. Die Vorgangsweise solcher gesetzlicher Regelung ist allerdings nicht neu: Man ging hier analog den Bestimmungen des Wasserrechtgesetzes 1959 vor, wo es in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Wasserrechtsnovelle 1959 treffend heißt: "Schäden aus Gewässerverunreinigungen sind meist das Ergebnis mehrerer verschiedenartiger Einwirkungen auf das Gewässer. Dem Geschädigten ist es bisher vielfach unmöglich gewesen zu beweisen, wer, d-h. welche Wirkung oder in welchem Verhältnis zueinander mehrere Einwirkungen den Schaden verursacht haben. Die neue Fassung... soll es dem Geschädigten durch... Regelung der Haftung bei mehreren Verursachern erleichtern, den ihm gebührenden Schadenersatz zu erhalten" (BOBEK, PLATTNER und REINDL 1977).

-Verjährung: Die dreijährige Verjährungsfrist der Ersatzansprüche beginnt erst dann zu laufen, wenn der Geschädigte von der schädlichen Wirkung der Luftverunreinigung Kenntnis erlangt hat.

VERORDNUNG

Im Abschnitt C - Forstschädliche Luftverunreinigungen ist festgesetzt, daß im Rahmen einer Verordnung eine Reihe von Detailfragen zu regeln sein werden. So sind z.B. Immissionsgrenzwerte festzulegen, die lt. Gesetz aber keine konventionellen Grenzwerte wie jene der Technischen Anleitung Luft (TAL) in der BRD darstellen, sondern sie haben wirkungsbezogen (in bezug auf die Schadensanfälligkeit und Gefährdung der Wälder) zu sein. Es wird in diesem Zusammenhang auch nicht nur von Grenzwerten der Luftqualität gesprochen (vgl. § 48, c, 1), sondern auch von solchen "am Bewuchs", d.h., daß auch Grenzwerte für Schadstoffgehalte in Blattorganen angegeben werden können. Das Gesetz versucht hiemit der bekannten Tatsache Rechnung zu tragen, daß ein Baum aus der umgebenden Luft (Immission) je nach physiologischem Zustand unterschiedliche Schadstoffmengen aufnehmen kann.

Die Verordnung ist noch nicht verabschiedet worden, weshalb es in der Vollziehung des Gesetzes noch einige Schwierigkeiten gibt, obwohl die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes auch schon ohne diese Verordnung vollziehbar sind und die meisten Bundesländer auch bereits in diesem Sinne tätig geworden sind.

LITERATUR

- BOBEK, P., PLATTNER E. und REINDL P. 1977: Forstgesetz 1975 - mit Durchführungsverordnungen und für den Vollzug des Forstgesetzes bedeutsamen Bestimmungen aus anderen Rechtsbereichen.
Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 542 pp.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der forstlichen Bundes-Versuchsanstalt Wien](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [137_2_1981](#)

Autor(en)/Author(s): Donaubauer Edwin

Artikel/Article: [Die Regelung forstschädlicher Luftverunreinigung im österreichischen Forstgesetz 171-174](#)